



II-9665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7283/1-Pr 1/93

4364 IAB

1993-05-03

zu 44221J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4422/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hilde Seiler und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend einen mutmaßlichen Fall von Kinderpornografie, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen der im Artikel geschilderte Fall bekannt?
2. Wenn ja: Gibt der Artikel in den wesentlichen Passagen den zugrundeliegenden Sachverhalt richtig wieder?
3. Wenn Sie die Frage 2 mit ja beantworten: Sind Sie der Meinung, daß die gegenwärtige Rechtslage ausreichend Gewähr dafür bietet, daß Kinder vor Mißbrauch durch Kinderpornografie geschützt werden?
4. Falls Sie diese Frage mit nein beantworten: Welche Überlegungen werden in Ihrem Ressort dahingehend angestellt, die diesbezügliche Rechtslage zu verbessern?
5. Falls Sie die Frage 2 mit ja beantwortet haben: Sind Sie der Meinung, daß in einem derartigen Fall der Entzug des Sorgerechtes für die Mutter angebracht wäre?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der der Anfrage zugrundeliegende Fall ist dem Bundesministerium für Justiz im Februar 1993 aus Medienberichten bekannt geworden und wurde schon vor dem Einlangen der parlamentarischen Anfrage zum Anlaß genommen, die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Berichterstattung zu ersuchen.

In dem der Anfrage in Kopie beiliegenden Artikel aus der Zeitschrift "News" vom 18.2.1993 wird zutreffend berichtet, daß die Staatsanwaltschaft Wien die gegen die Mutter des Kindes erstattete Strafanzeige zunächst - unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Verdachtslage nach § 1 oder § 2 PornG - gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt hat. In der Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft Wien allerdings in formloser Fortsetzung des Verfahrens (§ 363 Z. 1 StPO) beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Vorerhebungen gegen die Mutter wegen Verdachts der Bestimmungs- und Beitragstäterschaft zum Verbrechen der Unzucht mit Unmündigen nach den § 12, 207 Abs. 1 StGB sowie gegen einen weiteren Verdächtigen und gegen u.T. wegen unmittelbarer Täterschaft in Ansehung des genannten Verbrechens beantragt.

Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Es kann daher derzeit noch nicht beurteilt werden, ob der Medienbericht auch in seiner - zumindest tendenziell im Sinn der Unglaubwürdigkeit der Darstellung der Mutter vorgenommenen - Würdigung des Sachverhalts zutrifft oder nicht.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Justiz auch mit der pflegschaftsbehördlichen Seite des in dem Artikel geschilderten Falles, und zwar als zentrale Behörde im Sinn

- 3 -

des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, befaßt. Im Zuge dieser Tätigkeit ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt geworden, daß das Bezirksgericht Innere Stadt Wien am 19.11.1992 der Mutter vorläufig die Obsorge über das Kind übertragen hat. Das Verfahren über die endgültige Obsorgeregelung ist noch - derzeit beim Jugendgerichtshof Wien - anhängig.

Zu 3:

Pornographische Kinderdarstellungen sind nach der Judikatur als "absolut unzüchtig" im Sinn des § 1 Abs. 1 des geltenden Pornographiegesetzes und damit als "harte" Pornographie zu bewerten. Der sexuelle Mißbrauch von Unmündigen und Jugendlichen ist durch die Straftatbestände des 10. Abschnittes im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches erfaßt, sodaß die unmittelbar an der Herstellung einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen beteiligten Personen schon jetzt unter hohen Strafdrohungen stehen. Besonders zu erwähnen sind die Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 201), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202), der Schändung (§ 205), des Beischlafs mit Unmündigen (§ 206), der Unzucht mit Unmündigen (§ 207) und des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212).

Die geltenden Strafbestimmungen des StGB zur Hintanhaltung von Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen im Sexualbereich sind nach allgemeiner Auffassung ausreichend, sodaß in diesem Bereich kein Regelungsbedarf besteht. Die von mir angeführten Straftatbestände vermochten allerdings bisher nicht zu verhindern, daß pornographische Kinderdarstellungen mit filmisch festgehaltenen Mißbrauchsszenen überhaupt entstehen und auf den Markt gelangen. Ich vertrete daher die schon im (vom Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Umwelt,

- 4 -

Jugend und Familie erstellten) Bericht der Bundesregierung vom 28.10.1992 dargelegte Auffassung, daß zur Bekämpfung der Kinderpornographie legislative Schritte auf strafrechtlichem Gebiet unerlässlich sind.

Zu 4:

Das Justizressort arbeitet zur Zeit auf Grundlage der schon im oben angeführten Bericht der Bundesregierung aufgezeigten Problemlösungsansätze den Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt) aus. Die Gesetzesvorbereitung ist so weit gediehen, daß demnächst mit der Versendung des Gesetzesentwurfs zur allgemeinen Begutachtung zu rechnen ist.

Im Mittelpunkt dieses Gesetzesentwurfs werden die Einführung eines absoluten Verkehrsverbotes für pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und die Schaffung einer strafsatzerhöhenden Qualifikation für gewerbs- oder bandenmäßig begangene Verstöße gegen dieses Verkehrsverbot stehen. Weiters wird dieser Gesetzesentwurf angesichts der öffentlichen Diskussion über Kinderpornographie und der dabei für eine Kriminalisierung pornographischer Kinderdarstellungen vorgetragenen Argumente das Sichverschaffen und den Besitz solcher pornographischer Darstellungen in die Strafbarkeit einbeziehen.

Im übrigen weise ich auf den bereits erwähnten Bericht der Bundesregierung (insbesondere die Abschnitte D und E) über vorgeschlagene Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie hin.

Zu 5:

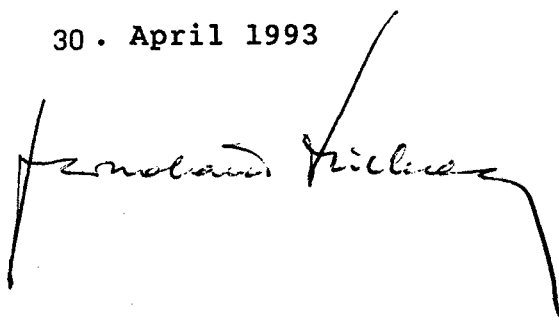
Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und deshalb die

- 5 -

gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung notwendig ist, kann das Pflegschaftsgericht entsprechende Maßnahmen setzen, insbesondere die Obsorge ganz oder teilweise anderen Personen übertragen. Im Zusammenspiel mit dem Jugendwohlfahrtsrecht können die Gerichte mit diesem Instrument effektiv das Wohl des Kindes wahren.

Die Entscheidung, ob in einem Einzelfall die Obsorge einem Elternteil zu entziehen ist, ist eine Angelegenheit der Rechtsprechung. Im vorliegenden Fall ist diese Entscheidung Gegenstand eines anhängigen Verfahrens. Ich ersuche um Verständnis, daß ich im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht konkret zu dem Fall Stellung nehme.

30. April 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Kitzler'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.